

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Danyal Bayaz, Dr. Franziska Brantner, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/1958 –

Stand der Verhandlungen über eine gemeinsame deutsch-französische Unternehmensbesteuerung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die sinnvolle und wünschenswerte Einführung einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) scheitert seit Jahren am Einstimmigkeitsprinzip in Steuerfragen im Europäischen Rat. Seit 2002 laufen an dieser Stelle bisher ergebnislose Verhandlungen. Deswegen veröffentlichten Frankreich und Deutschland 2012 nach bilateralen Verhandlungen ein Grünbuch über eine deutsch-französische Zusammenarbeit mit Konvergenzpunkten zur Unternehmensbesteuerung (www.france-allemande.fr/IMG/pdf/20120206-anl_templateId=raw_property=publicationFile.pdf). Noch von der alten Großen Koalition wurde eine Initiative des französischen Präsidenten Emmanuel Macron zur Wiederbelebung dieser Idee aufgegriffen. Der damalige geschäftsführende Bundesminister der Finanzen Peter Altmaier stellte einen gemeinsamen Vorschlag für eine gemeinsame Unternehmensbesteuerung mit einheitlicher Bemessungsgrundlage für das Ende des Jahres 2018 in Aussicht (www.focus.de/finanzen/news/wirtschaftsticker/altmaier-deutsch-franzoesische-steuerinitiative-bis-jahresende_id_8498776.html).

Die Resolution des Deutschen Bundestages und der Assemblée Nationale zum 55-jährigen Bestehen des Élysée-Vertrages sieht ebenfalls eine gemeinsame deutsch-französische Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer vor. Ziel solle es sein, insgesamt eine Steuerkonvergenz in Europa herzustellen. Das Ziel einer modernen gemeinsamen deutsch-französischen Körperschaftsteuer wurde auch von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in ihrer ersten Regierungserklärung der 19. Legislaturperiode am 21. März 2018 genannt.

1. Hält die Bundesregierung am Zeitplan der geschäftsführenden Bundesregierung fest, bis Ende des Jahres 2018 einen gemeinsamen Vorschlag für eine gemeinsame Unternehmensbesteuerung mit einheitlicher Bemessungsgrundlage mit Frankreich vorzulegen?

Es ist beabsichtigt, eine gemeinsame Position zum Kommissionsvorschlag einer Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vom 25. Oktober 2016 (GKB-Richtlinie) noch im Jahr 2018 auszuarbeiten.

2. Was sind neben dem Abbau von Befolgungskosten weitere intendierte Ziele einer gemeinsamen deutsch-französischen Unternehmensbesteuerung?

Die Beratungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Allgemein kann gesagt werden, dass es zum einen Ziel ist, die Steuerharmonisierung in der EU zu beschleunigen. Zum anderen soll die Umsetzung spezifischer Konvergenzmaßnahmen ermöglicht werden („leading by example“). Zu den weiteren Vorteilen einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage zählen die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU sowie die Steigerung der Attraktivität der EU als Investitionsstandort. Zudem erhöht eine gemeinsame Bemessungsgrundlage in der EU die Transparenz und trägt damit zur Verhinderung von Steuervermeidung bei.

3. Wie ist der Zeitplan für die weiteren Verhandlungen zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland, wann soll es mögliche Zwischenergebnisse oder Meilensteine geben?

Die Arbeiten sind weit vorangeschritten. Angestrebt ist, noch in diesem Jahr eine gemeinsame Position zur GKB-Richtlinie erarbeitet zu haben.

4. Welche Ressorts sind an den Verhandlungen beteiligt (bitte für die Bundesrepublik Deutschland wie für Frankreich angeben)?
5. Sind auch Vertreter aus Ländern, Kommunen und Steuerverwaltungen an den Verhandlungen beteiligt, wenn ja, aus welchen?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

An den Gesprächen mit Frankreich sind Vertreter des BMF sowie Vertreter des ministère de l'Économie et des Finances beteiligt. Die Länder werden regelmäßig über diese Gespräche informiert.

6. Inwiefern spielen Personengesellschaften sowie einkommensteuerliche Regelungen zur Bemessungsgrundlage bei den Verhandlungen zur deutsch-französischen Unternehmensbesteuerung eine Rolle?
7. Könnte die GKKB aus Sicht der Bundesregierung auch Auswirkungen auf (Einzel- bzw. Personen-)Unternehmen entfalten, die lediglich zur Einkommen- und Gewerbesteuer herangezogen werden (z. B. durch Änderungen des Bilanzsteuerrechts)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die GKB-Richtlinie bezieht sich grundsätzlich nur auf Körperschaftsteuersubjekte. Dabei spielen Personengesellschaften dann eine Rolle, sofern Körperschaften wiederum an Personengesellschaften beteiligt sind. Mögliche Auswirkungen der GKB-Richtlinie auf Personenunternehmen werden bei den Verhandlungen im Blick gehalten.

8. Arbeitet die Bundesregierung (gemeinsam mit Frankreich) parallel an Vorschlägen für eine GKKB in der EU?

Mit einer gemeinsamen Position Deutschlands und Frankreichs zur GKB-Richtlinie wird zunächst die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage angestrebt. Die Zusammenarbeit mit Frankreich umfasst nicht die Konsolidierung der Bemessungsgrundlage.

9. Was sind die wesentlichen Unterschiede zwischen den heute geltenden französischen und den heute geltenden deutschen Steuerrechtsregelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die jeweilige Körperschaftsteuer?

Wo sieht die Bundesregierung die größten Schwierigkeiten einer Angleichung?

Da die Ertragsteuern innerhalb der EU nur in Teilbereichen harmonisiert sind, unterscheiden sich die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage Deutschlands und Frankreichs naturgemäß zumindest im Detail. Es lässt sich allerdings erkennen, dass Frankreich und Deutschland ein weitgehend gleiches Grundverständnis der Unternehmensbesteuerung, der Gewinnermittlung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung haben. Wesentliche Unterschiede bestehen daher insoweit nicht.

10. Hält die Bundesregierung eine mögliche deutsch-französische Angleichung der Unternehmenssteuern für einen möglichen Zwischenschritt hin zu einer GKKB in der EU?

Die Bundesregierung hält dies für möglich.

11. Sind weitere EU-Staaten an den Verhandlungen in irgendeiner Form beteiligt?

An den Gesprächen zwischen Deutschland und Frankreich sind keine anderen Staaten beteiligt. Über diese bilaterale Zusammenarbeit wurden andere EU-Staaten sowie die EU-Kommission informiert.

12. Ist aus Sicht der Bundesregierung eine „verstärkte Zusammenarbeit“ mit weiteren Mitgliedstaaten der EU für Zwecke einer GKKB denkbar und sinnvoll?

Welche Staaten wären aus Sicht der Bundesregierung zu einer GKKB mit Deutschland und Frankreich grundsätzlich bereit?

Der Zielsetzung des EU-Harmonisierungsprojektes kann am besten Rechnung getragen werden, sofern einheitliche EU-Maßstäbe in allen EU-Mitgliedstaaten Anwendung finden und ein sog. level-playing-field sichergestellt wird. Primäres Ziel ist daher, eine gemeinsame Bemessungsgrundlage innerhalb der gesamten EU umzusetzen.

13. Sind Vertreter von Institutionen der EU in irgendeiner Form an den deutsch-französischen Verhandlungen beteiligt?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

14. Welche Rolle spielt die deutsche Gewerbesteuer bei den Verhandlungen mit Frankreich?

Hätte eine deutsch-französische GKKB nach Ansicht der Bundesregierung auch Auswirkungen auf die Gewerbesteuer (entsprechend § 7 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes – GewStG)?

Plant die Bundesregierung im Zuge einer möglichen deutsch-französischen Angleichung der Körperschaftsteuer auch Änderungen bei der Gewerbesteuer (die nicht auf § 7 Satz 1 GewStG zurückzuführen wären), wenn ja, welche, und gibt es bereits Kostenabschätzungen für eine mögliche Reform zu einer gemeinsamen Unternehmensbesteuerung?

Die Beratungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Grundsätzlich gilt, dass aufgrund § 7 Satz 1 GewStG eine Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage auch Auswirkungen auf die Gewerbesteuer hätte. Weitergehende Auswirkungen auf die Gewerbesteuer ergeben sich durch die GKB-Richtlinie derzeit nicht.

15. Bildet das Grünbuch über eine deutsch-französische Zusammenarbeit mit Konvergenzpunkten zur Unternehmensbesteuerung von 2012 die Grundlage der neuen deutsch-französischen Initiative?

Grundlage für die deutsch-französische Initiative ist der Kommissionsvorschlag für eine GKB-Richtlinie, vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage 1.

16. Soll auch eine Mindestbesteuerung Bestandteil der deutsch-französischen GKKB werden (z. B. über Mindeststeuersätze)?

Die Beratungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Grundsätzlich setzen sich Frankreich und Deutschland für die Vermeidung des Wettlaufs um die niedrigsten Steuersätze ein.

17. Befürwortet die Bundesregierung im Zuge einer möglichen deutsch-französischen Angleichung der Unternehmenssteuern in Deutschland und Frankreich eine Absenkung von Steuersätzen, z. B. bei der Körperschaftsteuer?

Die Änderung von Steuersätzen bei den Unternehmenssteuern ist nicht Gegenstand der bilateralen Gespräche.

18. An welchen Stellen erwartet die Bundesregierung im Zuge einer möglichen deutsch-französischen Angleichung der Unternehmenssteuern eine Verringerung bzw. Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei Körperschaft- und/oder Gewerbesteuer im Vergleich zum Status quo, vor dem Ziel, das Steueraufkommen an sich nicht zu verringern?

19. Wie will die Bundesregierung im Zuge einer deutsch-französischen Angleichung der Unternehmenssteuern sicherstellen, dass die Ausgestaltung nicht zu einem Steuerminderaufkommen führen wird?

20. Kann eine mögliche deutsch-französische Angleichung der Unternehmenssteuern zu einem Steuermehraufkommen bei Körperschaft- und/oder Gewerbesteuer für die Bundesrepublik Deutschland führen, und welche Auswirkung hätte eine derartige Änderung für deutsche Unternehmen mit viel Aktivität in Frankreich?

Die Fragen 18 bis 20 werden gemeinsam beantwortet.

Die Beratungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Aussagen über die Auswirkungen auf das Steueraufkommen sowie über die Auswirkungen bei der Steuerlastverteilung bei Unternehmen können daher derzeit nicht getroffen werden.

21. An welchen Stellen gibt es zum aktuellen Zeitpunkt Konsens zwischen der Bundesregierung und der französischen Regierung über eine konkrete Ausgestaltung von Einzelfallregelungen (z. B. Organschaft, Forschungsförderung, Verlustverrechnung etc.)?
22. An welchen Stellen gibt es zum aktuellen Zeitpunkt weiteren Verhandlungsbedarf zwischen der Bundesregierung und der französischen Regierung über eine konkrete Ausgestaltung von Einzelfallregelungen (z. B. Organschaft, Forschungsförderung, Verlustverrechnung etc.)?

Die Fragen 21 und 22 werden gemeinsam beantwortet.

Die Beratungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen, so dass hierzu keine Aussagen getroffen werden können.

23. Welche Überlegungen spielen bei Fragen des Bilanzsteuerrechts eine Rolle, und welche Regelungen des deutschen Bilanzsteuerrechts müssten ggf. geändert werden?

Die Überlegungen zu den Fragen des Bilanzsteuerrechts orientieren sich an den diesbezüglichen Vorschlägen der GKB-Richtlinie. Die Beratungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen, so dass zu möglichen Änderungen keine Aussage getroffen werden kann.

24. Hält die Bundesregierung im Zuge einer möglichen deutsch-französischen Angleichung der Unternehmenssteuern eine Wiedereinführung der degressiven AfA (=Absetzung für Abnutzung) für möglich?
25. Hält die Bundesregierung im Zuge einer möglichen deutsch-französischen Angleichung der Unternehmenssteuern eine Abschaffung der Poolabschreibung für möglich?
26. Hält die Bundesregierung im Zuge einer möglichen deutsch-französischen Angleichung der Unternehmenssteuern eine Ausweitung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten für möglich?
Welche Vor- und Nachteile sieht die Bundesregierung bei einer Erweiterung von Verlustverrechnungsmöglichkeiten?

Die Fragen 24 bis 26 werden zusammen beantwortet.

Mit Frankreich wird derzeit noch verhandlungsoffen diskutiert, so dass keine abschließenden Aussagen bezüglich der angefragten Themen getroffen werden können.

27. Hält die Bundesregierung im Zuge einer möglichen deutsch-französischen Angleichung der Unternehmenssteuern eine Abkehr der deutschen Organschaft hin zu einer Gruppenbesteuerung für möglich?

Was wären die Vor- und Nachteile einer solchen Abkehr?

Die Beratungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen, so dass hierzu keine Aussage getroffen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass Organschafts- oder Gruppenbesteuerungsregelungen nicht Bestandteil der GKB-Richtlinie sind.

28. Hält die Bundesregierung im Zuge einer möglichen deutsch-französischen Angleichung der Unternehmenssteuern Änderungen an bestehenden Maßnahmen gegen ungewollte Steuervermeidung von Unternehmen für möglich (z. B. Zinsschranke, Lizenzschranke etc.)?

Die Beratungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen, so dass hierzu keine Aussagen getroffen werden können.

29. Welchen Beitrag zur Verhinderung von ungewollter Steuervermeidung kann aus Sicht der Bundesregierung eine deutsch-französische Unternehmensbesteuerung leisten?

Eine harmonisierte Bemessungsgrundlage erhöht die Transparenz und leistet dadurch einen Beitrag zur Verhinderung von Steuervermeidung.

30. Wird nach Meinung der Bundesregierung die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und der französischen Wirtschaft durch eine gemeinsame Unternehmensbesteuerung gestärkt (bitte mit Begründung beantworten)?

Ja. Ein wesentlicher Vorteil einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage wird die Senkung von steuerlichen Befolgungskosten sein. Dies trägt unmittelbar zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei. Darüber hinaus erhöht sich die Transparenz für ausländische Investoren und stärkt die Investitionsstandorte Frankreich und Deutschland. Dessen ungeachtet ist aber primäres Ziel von Frankreich und Deutschland, eine gemeinsame Bemessungsgrundlage innerhalb der gesamten EU umzusetzen, damit die Wettbewerbsfähigkeit Europas insgesamt gestärkt wird.

